

# I. Ein Muttersöhnchen auf Abwegen

## A. Sachverhalt

Der geübte Autofahrer Fabian fährt an einem verregneten und nebeligen Freitagabend im Dezember wie gewohnt zu seiner Mutter aufs Land. Da die Sicht aufgrund des Wetters sehr schlecht ist und er nach wie vor mit Sommerreifen unterwegs ist, achtet er auf der mit einer dünnen Eisschicht bedeckten Fahrbahn besonders auf seine Geschwindigkeit. Als jedoch auf dem letzten Stück der Strecke, einem sehr kurvigen Abschnitt der Landstraße, das vor ihm fahrende Auto immer langsamer wird, beschleunigt Fabian. Da er davon ausgeht, dass zu so später Stunde und bei schlechtem Wetter niemand auf der Straße unterwegs ist, zögert er nicht, sondern überholt den Wagen vor ihm. Vor der nächsten Kurve bremst er jedoch zu spät, gerät ins Schleudern und kollidiert mit der Fußgängerin Klara, die gerade auf einem Schutzweg die Straße überquert. Klara bleibt regungslos am Boden liegen. Fabian, der kaum glauben kann, was gerade passiert ist, bleibt sofort stehen und ruft die Rettung. Er leistet Erste Hilfe, sichert die Unfallstelle ab, bleibt bis zum Eintreffen der Rettung bei Klara und spricht ihr Mut zu. Im Krankenhaus wird anschließend festgestellt, dass Klaras Handgelenk gebrochen ist.

Einige Monate nach dem Unfall wird Fabian wegen des Unfalls angeklagt. Um seinen guten Willen zu zeigen, lädt er die inzwischen genesene Klara zu sich ein, um sich bei ihr zu entschuldigen. Klara kommt seiner Bitte nach und erscheint bei Fabian zu Hause. Als sie jedoch seine Entschuldigung ablehnt, verliert Fabian die Nerven. Er sperrt Klara kurzerhand in sein fensterloses Gästezimmer, um sie dafür zu bestrafen, dass sie seine Entschuldigung nicht annehmen will. Als Fabian am Tag darauf das Haus verlässt, um seine Mutter zu treffen, ergreift Klara (die kein Handy bei sich hat) die günstige Gelegenheit und unternimmt einen Fluchtversuch. Sie schlägt die zu einem Großteil aus Glas bestehende Tür ein, wodurch diese zerbricht, läuft aus dem Haus und erstattet bei der nächsten Polizeistation sofort Anzeige gegen Fabian.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von Fabian und Klara! Nennen Sie den ihnen drohenden Strafraum!**

## B. Kommentierter Lösungsvorschlag

### 1. Fabian: Verletzung der Klara durch den Autounfall

#### a) Vorüberlegungen

Zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes mit Klara hatte Fabian nicht den Vorsatz, diese zu verletzen. Eventualvorsatz fordert, dass der Täter die Verwirklichung eines Sachverhalts, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich hält und sich auch damit abfindet. Fabian geht jedoch davon aus, dass sich niemand auf der Straße befindet und hält somit die Verletzung von Fußgängern nicht ernstlich für möglich. Die Prüfung eines Vorsatzdelikts kommt daher nicht in Frage. Festzustellen ist aber, ob er durch sein Verhalten die ihm gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen und dadurch eine fahrlässige Körperverletzung begangen hat. Da Klara ein gebrochenes Handgelenk davonträgt, könnte eine schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB vorliegen. Aufgrund der im Sachverhalt beschriebenen Umstände ist auch zu prüfen, ob grobe Fahrlässigkeit iSd § 6 Abs 3 StGB vorliegt. Fabian könnte sich nämlich wegen **fahrlässiger Körperverletzung gem § 88 Abs 3 und Abs 4 Fall 2 StGB** strafbar gemacht haben.

#### b) Tatbestand

Auf Tatbestandsebene ist bei einem Fahrlässigkeitsdelikt zunächst die objektive Sorgfaltswidrigkeit zu prüfen. Ein Verhalten ist dann objektiv sorgfaltswidrig, wenn der Täter eine ihn treffende Sorgfaltsnorm außer Acht lässt. Die Feststellung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit hat jeweils für den Einzelfall zu erfolgen, wobei dazu Rechtsnormen, Verkehrsnormen und das Verhalten der differenzierten Maßfigur herangezogen werden können. Dabei ist auf die **letzte Handlung vor dem Eintritt des Erfolgs** abzustellen. Im vorliegenden Fall muss daher geprüft werden, ob sich Fabian objektiv sorgfaltswidrig verhalten hat, indem er vor der Kurve zu spät gebremst hat. Alle Handlungen vor dem zu späten Bremsen müssen außer Acht gelassen werden und können nur bei der Prüfung einer Übernahmefahrlässigkeit relevant sein.

Ein Verstoß gegen eine Rechtsnorm indiziert die objektive Sorgfaltswidrigkeit. Gem § 20 Abs 1 StVO hat ein Fahrzeuglenker seine Geschwindigkeit den jeweiligen Straßenverhältnissen und der konkreten Situation anzupassen. Indem Fabian vor der Kurve zu spät bremst, verstößt er gegen eine **Rechtsnorm**.

Verkehrsnormen sind Regeln, die von einem bestimmten Verkehrskreis als Sorgfaltsmaßstab herangezogen und anerkannt werden.<sup>1)</sup> Es findet sich kein Hinweis auf einen Verstoß gegen Verkehrsnormen.

Nachdem in vielen Fällen kein Zuwiderhandeln gegen Rechts- oder Verkehrsnormen vorliegt bzw ein solcher Verstoß die objektive Sorgfaltswidrigkeit nur indiziert, kommt der differenzierten Maßfigur große praktische Bedeutung zu. Die **differenzierte Maßfigur** ist ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters, der mit dessen Sonderwissen ausgestattet ist. Zur Feststellung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit wird aus einer ex ante Perspektive das Verhalten des Täters mit dem Verhalten der differenzierten Maßfigur in der konkreten Situation verglichen. Hätte sich diese in der konkreten Situation anders verhalten als der

---

<sup>1)</sup> Burgstaller/Schütz in WK<sup>2</sup> § 6 Rz 46.

Täter, so hat dieser objektiv sorgfaltswidrig gehandelt. Im vorliegenden Fall ist die differenzierte Maßfigur ein einsichtiger und besonnener Autofahrer, der bei den im Sachverhalt geschilderten Umständen mit dem Auto fährt. Ein solcher Autofahrer hätte bei schlechter Sicht, Regen, glatter Fahrbahn und kurviger Straße jedenfalls rechtzeitig vor der Kurve gebremst und sich somit anders verhalten als Fabian. Fabian hat **objektiv sorgfaltswidrig** gehandelt.

Aufgrund der im Sachverhalt geschilderten Verhältnisse könnte **grobe Fahrlässigkeit** vorliegen. Dazu ist zu prüfen, ob der Täter ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig gehandelt hat, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhalts als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war. Auf objektiver Tatseite sind für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit zwei Prüfungsschritte zu erörtern:

Zum einen ist zu prüfen, ob das vom Täter gesetzte Verhalten das **gebotene Maß an Sorgfalt erheblich unterschreitet**, dh ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig war. Der Sorgfaltsverstoß des Täters muss das Ausmaß durchschnittlicher Sorgfaltswidrigkeit massiv überschreiten. Ein derartig erheblicher Sorgfaltsverstoß kann sich aus einem einzigen krassen Sorgfaltsverstoß ergeben oder auch durch das Zusammentreffen mehrerer, für sich gesehen nicht massiver Sorgfaltsverstöße (Mosaiktheorie). Im vorliegenden Fall wirken mehrere Umstände zusammen. Die Witterungsbedingungen (Regen und Nebel), die schlechte Sicht, die glatte Fahrbahn, der sehr kurvige Abschnitt der Landstraße, das Fahren mit Sommerreifen und das Überholen an einer unübersichtlichen Stelle kurz vor einem Schutzweg stellen zwar einzeln betrachtet keinen erheblichen Sorgfaltsverstoß dar. In Summe führen die einzelnen Sorgfaltsverstöße jedoch dazu, dass Fabian das gebotene Maß an Sorgfalt erheblich unterschritten hat.

Zum anderen muss eine **gesteigerte Vorhersehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung** vorliegen, dh der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhalts muss als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar gewesen sein. Entscheidend ist dabei, ob aufgrund des ungewöhnlichen und auffallenden Sorgfaltsverstoßes des Täters die Tatbildverwirklichung aus einer ex ante Perspektive geradezu vorhersehbar war. Es kommt dabei aber nur auf die Tatbildverwirklichung (zB Eintritt einer schweren Körperverletzung) an. Eine gesteigerte Vorhersehbarkeit des konkreten Kausalverlaufs bzw der konkreten Verletzung ist nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall erhöhen die Witterungsbedingungen (Regen und Nebel), die schlechte Sicht, die glatte Fahrbahn, der sehr kurvige Abschnitt der Landstraße, das Fahren mit Sommerreifen und das Überholen an einer unübersichtlichen Stelle kurz vor einem Schutzweg jeweils die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer schweren Körperverletzung. Durch das Zusammenwirken der einzelnen gefahrerhöhenden Umstände ist bei einer ex ante Betrachtung der Eintritt einer schweren Körperverletzung als sehr wahrscheinlich vorhersehbar. Das Verhalten von Fabian ist daher als grob fahrlässig einzustufen.

Das Delikt der fahrlässigen Körperverletzung verlangt den Eintritt eines Erfolgs, wobei im vorliegenden Fall der Eintritt einer Körperverletzung als ein nicht unerheblicher Eingriff in die körperliche Integrität in Betracht kommt. Bei Klaras gebrochenem Handgelenk handelt es sich unstrittig um einen Eingriff in die körperliche Integrität, der aufgrund der Schwere der Verletzung und der damit verbundenen Funktionseinbußen nicht unerheblich ist. Daher liegt eine typische **Körperverletzung** vor.

Durch das gebrochene Handgelenk könnte darüber hinaus eine schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB vorliegen. Eine solche ist zu bejahen, wenn die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hat oder die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer ist. Im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte für eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit. Es ist nur die an sich schwere Körperverletzung in Betracht zu ziehen, die sich aus einer Gesamtbetrachtung mehrerer Kriterien ergibt. Dabei sind die Wichtigkeit des betroffenen Organs oder Körperteils, die Intensität, das Ausmaß und der Gefährlichkeitsgrad der Verletzungen, die Chancen des Heilungsverlaufs und die konkrete Situation des Opfers zu berücksichtigen. Knochenbrüche sind – bis auf den Bruch eines kleinen Knochens von geringer Bedeutung – immer als an sich schwere Körperverletzung einzustufen.<sup>2)</sup> Der Bruch des Handgelenks betrifft nicht nur einen kleinen Knochen von geringer Bedeutung. Vielmehr wird die Funktionsfähigkeit der Hand erheblich eingeschränkt. Somit ist die Verletzung der Klara als **an sich schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 Fall 3 StGB** einzustufen. Der Erfolg muss der Tathandlung objektiv zugerechnet werden.

Die Kausalität wird mit Hilfe der csqn-Formel geprüft. Hätte Fabian rechtzeitig gebremst, wäre er nicht ins Schleudern geraten, es wäre zu keinem Unfall gekommen und Klara wäre in der Folge auch nicht schwer verletzt worden. Fabians Verhalten ist daher kausal für die schwere Verletzung der Klara.

Auch die Adäquanz bereitet keine Probleme. Es liegt nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass Fabian bei glatter Fahrbahn und zu spätem Bremsen in einer Kurve ins Schleudern gerät, wenn er nicht rechtzeitig bremst. Dass es dadurch zu einem Unfall kommen kann, bei dem ein Fußgänger schwer verletzt wird, stellt einen geradezu typischen Kausalverlauf dar.

Beim Risikozusammenhang wird geprüft, ob sich jener Erfolg verwirklicht hat, dem die Schutznorm entgegenwirken will. Im vorliegenden Fall bilden einerseits die Regelungen der StVO Schutznormen und somit einen Sorgfaltsmaßstab. Das Gebot, situationsangemessen zu fahren und die Geschwindigkeit der Straße und der Witterung anzupassen, soll gerade verhindern, dass es zu Unfällen kommt, bei denen auch Fußgänger schwer verletzt werden. Zusätzlich kann auch das Verhalten der differenzierten Maßfigur herangezogen werden. Dieser Sorgfaltsmaßstab entspricht genau jenem Verhalten, das der Täter hätte setzen müssen, um den Erfolg abzuwenden, dh um zu verhindern, dass es zu Unfällen und zu Verletzungen kommt. Somit hat Fabian durch sein Verhalten genau jenes Risiko verwirklicht, dem die Schutznorm entgegenwirken wollten.

Zusätzlich ist bei Fahrlässigkeitsdelikten die Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten zu überprüfen. Der Erfolg kann dem Täter nur zugerechnet werden, wenn sich durch die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Täters das Risiko des Erfolgseintritts merklich erhöht hat. Hätte Fabian sich sorgfaltsgemäß verhalten und rechtzeitig gebremst, so wäre das Risiko, dass er ins Schleudern gerät und einen Unfall verursacht, bei dem ein Fußgänger schwer verletzt wird, deutlich geringer gewesen. Der Erfolg ist der Tathandlung **objektiv zurechenbar**. Der Tatbestand des § 88 Abs 3 und Abs 4 Fall 2 StGB ist erfüllt.

---

<sup>2)</sup> *Burgstaller/Fabrizy* in WK<sup>2</sup> § 84 Rz 23.

*c) Rechtswidrigkeit*

Die Rechtswidrigkeit der Tat wird durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Es erfolgt eine Negativprüfung. Nur bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen ist ein tatbestandsmäßiges Verhalten nicht rechtswidrig. Im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen. Fabian hat rechtswidrig gehandelt.

*d) Schuld*

Auf Schuldebene ist zu prüfen, ob Fabian sein rechtswidriges Verhalten strafrechtlich vorgeworfen werden kann. Hinzu kommt bei Fahrlässigkeitsdelikten die subjektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens, die subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs und die Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens. Durch das Vorliegen grober Fahrlässigkeit sind auf Ebene der Schuld keine Besonderheiten zu beachten, die Prüfung der Schuld bei grober Fahrlässigkeit unterscheidet sich nicht von jener bei einfacher Fahrlässigkeit.

Dem Täter kann sein Verhalten nur vorgeworfen werden, wenn er das Unrecht seiner Tat einsehen und nach dieser Einsicht handeln konnte (Schuldfähigkeit). Mangels Angaben im Sachverhalt kann Fabians **Schuldfähigkeit** zum Tatzeitpunkt angenommen werden.

Im Rahmen der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit der Handlung wird geprüft, ob der Täter aufgrund seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten in der konkreten Situation in der Lage gewesen wäre, die gebotene Sorgfalt zu beachten. Es wird daher ein individueller täterspezifischer Maßstab angelegt.<sup>3)</sup> Im vorliegenden Fall liegen keine Gründe vor, die die subjektive Sorgfaltswidrigkeit in Zweifel ziehen. Fabian war es mit seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten problemlos möglich, den Umständen (Regen, Nebel, schlechte Sicht, glatte Fahrbahn, sehr kurviger Abschnitt der Landstraße, Fahren mit Sommerreifen) entsprechend zu fahren und rechtzeitig vor der Kurve zu bremsen. Er hat **subjektiv sorgfaltswidrig** gehandelt.

Als weitere Schuld voraussetzung muss der Täter den Erfolg und den Kausalverlauf nach seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten in groben Zügen voraussehen können. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf schließen lassen, dass Fabian aufgrund seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht in der Lage war, den Eintritt der schweren Körperverletzung der Klara und den Kausalverlauf in groben Zügen **vorherzusehen**.

Weiters muss der Täter im Bewusstsein handeln, gegen die Rechtsordnung zu verstoßen (Unrechtsbewusstsein). Da schon potentielles Unrechtsbewusstsein ausreicht und keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, ist auch davon auszugehen, dass er zum Tatzeitpunkt mit **Unrechtsbewusstsein** gehandelt hat.

Die Zumutbarkeit sorgfaltsgemäßen Verhaltens ist dann zu bejahen, wenn von einem maßgerechten Menschen in der Situation des Täters die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt erwartet werden kann. Als maßgerechter Mensch ist ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch, der mit den geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Täters ausgestattet ist, heranzuziehen.<sup>4)</sup> Von einem maßgerechten Menschen hätte im vorliegenden Fall sehr wohl erwartet werden können,

---

<sup>3)</sup> Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>15</sup> Z 25 Rz 22 ff.

<sup>4)</sup> OGH 22. 9. 1981, 9 Os 115/81.

dass er sich den Umständen (Regen, Nebel, schlechte Sicht, glatte Fahrbahn, sehr kurviger Abschnitt der Landstraße, Fahren mit Sommerreifen) entsprechend verhält und vor einer Kurve rechtzeitig bremst. Sorgfaltsgemäßes Verhalten war Fabian daher **zumutbar**. Fabian hat schuldhaft gehandelt und ihm kann sein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden.

*e) Sonstiges*

Im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte, dass sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen fehlen.

*g) Ergebnis*

Fabian hat eine fahrlässige Körperverletzung gem § 88 Abs 3 und Abs 4 Fall 2 StGB begangen und wird nach § 88 Abs 4 Fall 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen sein.

## 2. Fabian: Imstichlassen der Klara?

Fabian könnte sich nach dem Unfall auch wegen Imstichlassen eines Verletzten nach § 94 Abs 1 StGB strafbar gemacht haben. Er hat die Verletzung der Klara fahrlässig herbeigeführt und ist somit jedenfalls der Verursacher der Verletzungen. Als erforderliche Hilfe gilt jede Handlung, die die Lage des Opfers verbessert und zur Gesundung beiträgt. Da Fabian sofort die erforderliche Erste Hilfe leistet, die Rettungskräfte verständigt, die Unfallstelle absichert, bis zum Eintreffen der Rettung bei Klara bleibt und ihr Mut zuspricht, leistet er die erforderliche Hilfe. § 94 Abs 1 StGB ist schon auf Tatbestandsebene nicht erfüllt. Fabian hat sich daher nicht wegen Imstichlassen eines Verletzten gem § 94 Abs 1 StGB strafbargemacht.

## 3. Fabian: Einsperren der Klara

*a) Vorüberlegungen*

Zu prüfen ist, ob sich Fabian wegen **Freiheitsentziehung nach § 99 Abs 1 StGB** strafbar gemacht hat, indem er Klara in sein Gästezimmer gesperrt hat.

*b) Tatbestand*

aa) Objektiver Tatbestand

Tatobjekt der Freiheitsentziehung ist ein anderer Mensch. Überwiegend wird jedoch vertreten, dass nur solche Menschen Tatobjekte sein können, die fähig sind, willkürlich ihren Aufenthaltsort zu verändern. Daher kommen bspw Säuglinge oder Bewusstlose als Tatobjekt einer Freiheitsentziehung nicht in Betracht.<sup>5)</sup> Klara ist als Mensch in der Lage, ihren Aufenthaltsort willkürlich zu wechseln und kann somit **Tatobjekt** einer Freiheitsentziehung sein.

Als Tathandlung nennt § 99 Abs 1 StGB zwei Alternativen: das Gefangenhalten und das Entziehen der persönlichen Freiheit auf andere Weise. Gefangenhalten bedeutet, dass das Opfer daran gehindert wird, einen verhältnismäßig kleinen, abge-

---

<sup>5)</sup> OGH 29. 8. 1991, 15 Os 59/91; *Birklbauer/Hilf/Tipold*, BT I<sup>3</sup> § 99 Rz 4.